

# RS OGH 1985/2/27 1Ob504/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1985

## Norm

ZPO §577

## Rechtssatz

Einen Sonderfall vertragsergänzender Schiedsgutachten stellen rechtsabändernde Schiedsgutachterverträge dar, durch die einem Dritten die Aufgabe übertragen wird, ein bestehendes (Dauerverhältnis) Schuldverhältnis veränderten Umständen anzupassen. Gerade im Fall solcher rechtsabändernder Schiedsgutachterverträge wird dem Schiedsgutachter bei Beurteilung der Vorfrage, ob die in einem Dauerschuldverhältnis vertraglich normierten Voraussetzungen für eine Neuanpassung der Leistungen (etwa des Bestandszinses) eingetreten sind, nicht nur die Aufgabe obliegen, Tatsachen festzustellen, sondern, was sonst Aufgabe eines Richters ist, auch unter die zugrundezulegende vertragliche Norm rechtlich zu subsumieren. Diese rechtliche Schlußfähigkeit führt aber für sich allein noch nicht zum Ergebnis, daß ein echter Schiedsvertrag vorliegt.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 504/85  
Entscheidungstext OGH 27.02.1985 1 Ob 504/85  
Veröff: RZ 1986/24 S 63 = EvBl 1985/119 S 594

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0045210

## Dokumentnummer

JJR\_19850227\_OGH0002\_0010OB00504\_8500000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)